



öffentlich

Betreff:

Bedingungen und Auflagen zur Schmutzwasserentsorgung beim Fassadenreinigen/Fassadenabbeizen

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 10.03.2015

Eingang 922:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
01.04.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung für die öffentliche Abwasserbeseitigungs- und abgabensatzung (AWS) dahingehend zu erweitern, dass Bedingungen und Auflagen zur Schmutzwasserentsorgung beim Fassadenreinigen/Fassadenabbeizen Berücksichtigung finden. Dazu bedarf es einer genehmigungspflichtigen Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Abwassereinleitung.

Des Weiteren soll ein Merkblatt nach dem Vorbild der Stadt Augsburg erstellt werden, das Bedingungen und Auflagen zur Schmutzwasserentsorgung beim Fassadenreinigen / Fassadenabbeizen festlegt (siehe Anlage).

gez. Peter Schüler
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:



Termin: 01.07.2015

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Beim Reinigen und Abbeizen von Fassaden durch eingesetzte Chemikalien und abgelöste Verschmutzungen entstehen Umweltbelastungen. Wenn diese Stoffe nicht ordnungsgemäß zurückgehalten werden, können sie Gewässer- und Bodenverunreinigungen sowie Vegetationsschäden verursachen. Verschmutzungen an Fassaden bestehen aus fettigen Ruß- und Staubpartikeln aus der Luft, die Schwermetalle wie Blei und Zink enthalten können sowie organischen Bestandteilen wie Algen, Moose und Vogelkot. Diese Ablagerungen können beim Einsatz von Hochdruckreinigungsgeräten, auch ohne Zusatz von Chemikalien, das dabei anfallende Abwasser mit Schadstoffen belasten. Diese Belastung ist wesentlich höher als die des normalen Niederschlagswassers. Beim Entschichten von Fassadenflächen kommen die Inhaltsstoffe der Altbeschichtung hinzu.

Entsprechende Änderungen der Satzung könnten wie folgt Berücksichtigung finden:

- (1) In der zu ändernden Satzung bedürfen künftig einer Genehmigung:
 - a) die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation sowie dessen Änderung bzgl. Menge, Art und Beschaffenheit,
 - b) die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden einschließlich der Anschlusskanäle an die öffentliche Entwässerungseinrichtung,
 - c) die Herstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschoßfußbodens,
 - d) die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen, die gewerbliches bzw. nicht nur häusliches Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten.
- (2) Eine notwendige Baugenehmigung ersetzt nicht die Genehmigung nach § ... AWS (*ist dann einzusetzen*) dieser Satzung. Die Genehmigungspflicht besteht unabhängig von den Verfahrensvorschriften des Baurechts.
- (3) Für die Prüfung und Genehmigung nach § ... AWS (*ist dann einzusetzen*) ist bei der LH P ein Antrag einzureichen. Hierzu ist das dort aufliegende Formblatt (*noch zu erstellen*) zu verwenden. Dem Antrag sind Pläne und Beschreibungen beizufügen.

Anlage: Merkblatt der Stadt Augsburg



Klärwerk, Klärwerkstr. 10, 86154 Augsburg

Dienstgebäude

Abt. Abwasserreinigung
Klärwerkstr. 10
86154 Augsburg

Zimmer

Sachbearbeiter(in)

Hr. Neupert

Telefon

(0821) 324 - 7840

e-mail

werner.neupert@augsburg.de

Telefax

(0821) 324 - 7850

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Datum

27.04.2009

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Bitte beachten: e-mails sind nicht rechtsverbindlich

Merkblatt Bedingungen und Auflagen zur Schmutzwasserentsorgung beim Fassadenreinigen / Fassadenabbeizen

Bei Fassadenreinigungs- und Abbeizarbeiten fällt Abwasser an, das mit Sand, Farbresten, Putzteilen, ggf. Chemikalien, Säuren, Basen und auch gefährlichen Stoffen wie Schwermetallen belastet ist.

Menge und Beschaffenheit des häuslichen und gewerblichen Abwassers werden dadurch verändert, so daß nach § 10 der Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg (EWS) grundsätzlich eine Einleitungsgenehmigung erforderlich ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann von einer Einleitungsgenehmigung bzw. Anzeigepflicht abgesehen werden.

1. Fassadenreinigung ohne Chemie-Einsatz

- **Keine Genehmigungspflicht** und **keine Anzeigepflicht** unter folgender Voraussetzung: **Rückhaltung der Feststoffe** durch Filtervlies (siehe Skizze S. 4):
Unter das Gerüst sind geeignete, ca. 1m breite kunststoffkaschierte Filtervliesbahnen zu legen, die fassadenseitig mit Klebeband festzukleben sind. Durch Unterlegen von Kanthölzern in Längsrichtung auf der fassadenabgewandten Seite ist eine Wanne auszubilden, in der das entstehende Schmutzwasser aufgefangen und die Schmutzstoffe sedimentiert werden. Bei warmem und trockenem Wetter entsteht so durch die Verdunstung kein Abwasser. Bei ungünstiger Witterung sind vor der Durchführung von Malerarbeiten die Kanthölzer zu entfernen, so daß nach Sedimentation bzw. Horizontalfiltration auf dem Vlies das Klarwasser abfließen kann. Gebrauchtes Vlies kann über den Hausmüll entsorgt werden.

2. Fassadenreinigung mit Chemie-Einsatz

2.1 Ausschließlicher Einsatz von Tensiden

- **keine Genehmigungspflicht**
- **Anzeigepflicht:**
Mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten sind diese dem Tiefbauamt Augsburg, Stadtentwässerung, Abteilung Kanalnetz, Annastraße 16, 86150 Augsburg, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer schriftlich anzuzeigen.

Telefonvermittlung:

(0821) 324-0

Internet: www.augsburg.de

e-mail:

klaerwerk.stadt@augsburg.de

Sprechzeiten:

Mo 7.00-15.30

Di-Do 7.00-16.00

Fr 7.00-12.00



Linie 51,52,54,4

Haltestelle

Augsburg Nord

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg

810 201 111 (BLZ 720 500 00)

- **Auswahl der Reinigungsmittel:**
Es dürfen nur biologisch abbaubare Tenside eingesetzt werden. Der Einsatz von Nonylphenol-ethoxylaten ist nicht zulässig.
- **Abwasservorbehandlung:**
 - Bei **befestigten Flächen mit Kanalanschluß** sind die Feststoffe mittels folienkaschiertem Kunststoffvlies analog Ziffer 1. zurückzuhalten.
 - Bei **unbefestigten Flächen und befestigten Flächen ohne Kanalanschluß** ist das Schmutzwasser in einer Wanne aufzufangen. Nach Sedimentation der Feststoffe (mindestens 2 Stunden) kann das überstehende Klarwasser in den nächstgelegenen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

2.2 Einsatz von sonstigen Chemikalien

Beispiele: Fungizid-Behandlung (mit Hochdruckreiniger versprühte fungizide Lösung), komplexbildnerhaltige Gipsablöser usw.

- **Genehmigungspflicht nach §10 der städtischen Entwässerungssatzung:**
Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist beim Tiefbauamt Augsburg, Stadtentwässerung, Abteilung Kanalnetz, Annastraße 16, 86150 Augsburg, schriftlich ein Genehmigungsantrag zu stellen mit Angabe von Beginn und Dauer der Arbeiten, der Anschrift der Baustelle und der eingesetzten Chemikalien.
- **Abwasserentsorgung/-vorbehandlung:**
Im **Regelfall** ist das gesamte Abwasser zu sammeln und eine **ordnungsgemäße Entsorgung** über einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb sicherzustellen und nachzuweisen.

Bei einer Vorbehandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik wird die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation genehmigt.

3. Abbeizen von Fassaden

- **Genehmigungspflicht nach §10 der städtischen Entwässerungssatzung**
Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist beim Tiefbauamt Augsburg, Stadtentwässerung, Abteilung Kanalnetz, Annastraße 16, 86150 Augsburg, schriftlich ein Genehmigungsantrag zu stellen mit Angabe von Beginn und Dauer der Arbeiten, der Anschrift der Baustelle, der eingesetzten Abbeizmittel sowie des Abwasserreinigungsverfahrens.
- **Auswahl des Abbeizmittels**
 - Abbeizmittel ohne CKW und Kohlenwasserstoffe können uneingeschränkt eingesetzt werden.
 - Abbeizmittel, die Kohlenwasserstoffe enthalten, sollten nur begrenzt eingesetzt werden, da die Kohlenwasserstoffe bei der Abwasserreinigung im Klärwerk nur unvollständig abgebaut werden.
 - Abbeizmittel, die Chlorkohlenwasserstoffe (CKW) wie z.B. Dichlormethan (Methylenchlorid) enthalten, dürfen im Stadtgebiet Augsburg nicht eingesetzt werden. Kann in Einzelfällen auf solche Abbeizmittel nicht verzichtet werden, ist das gesamte Abwasser aufzufangen und ordnungsgemäß über einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb zu entsorgen.
- **Abwasservorbehandlung:**
Die anfallenden Schmutzwässer sind nach dem Stand der Technik aufzufangen, aufzubereiten und zu entsorgen, d. h. Neutralisation bei Einsatz von Säuren, Fällung und Flockung, Sedimentation (mindestens 2 Stunden) und/ oder Filtration, Einleitung des Klarwassers in die Schmutzwasserkanalisation und Entsorgung des abgeschiedenen Schlammes über einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb.
- **Entsorgungsbelege sind aufzubewahren** und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

Behandlung von Schmutzwässern aus den Bereichen Fassadenreinigung / Abbeizen im Stadtgebiet Augsburg (tabellarische Kurzfassung des Merkblattes)

	Genehmigungs- pflicht	Anzeige- pflicht	Vorbehandlung	Einleitung in den Kanal	Ver- sickerung	Bemerkung
1. Fassadenreinigung ohne Chemie-Einsatz	nein	nein	Rückhaltung von Feststoffen mittels folienkaschiertem Filtervlies	ja	ja	
2. Fassadenreinigung mit Chemie-Einsatz						
2.1 Ausschließlicher Einsatz von Tensiden	nein	ja	- befestigte Flächen mit Kanal- anschluß: Rückhaltung von Feststoffen mittels folienkaschiertem Filtervlies wie unter Ziffer 1. - unbefestigte Flächen und befestigte Flächen ohne Kanalanschluß: Wanne zur Rückhaltung der Feststoffe, Einleitung des überstehenden Klarwassers in den nächstgelegenen Kanal	ja	nein	Tenside müssen biologisch abbaubar sein. Nonylphenoethoxylate sind nicht zugelassen.
2.2 Einsatz von sonstigen Chemikalien (z.B. Fungizidbehandlung, komplexbildnerhaltige Gipsablöser...)	ja	---	Das gesamte anfallende Schmutz- wasser ist zu sammeln und ordnungs- gemäß zu entsorgen (zugelassener Entsorgungsfachbetrieb). Besteht die Möglichkeit einer Vorbe- handlung nach dem St.d.T., wird die Einleitung in den Kanal genehmigt.	nein	nein	Einzelfallentscheidung: Entsorgung oder Einleitung nach Vorbehandlung
3. Abbeizen von Fassaden						
	ja	---	nach St. d.T.: Neutralisation bei Säureeinsatz, Fällung + Flockung, Sedimentation und/oder Filtration; Klarwasser→Kanal; Schlamm→ zuge- lassener Entsorgungsfachbetrieb	ja (nach Vorbe- handlung nach St. d. T.)	nein	CKW-haltige Abbeizmittel sind nicht zugelassen.

St.d.T. = Stand der Technik

**Vorrichtung zur Behandlung
von Abwasser aus der Fassaden-
reinigung ohne Chemie-Einsatz**

